

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Gemeinschaftsunterkünfte für Schutzsuchende

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Aufenthaltsdauer (Minimum, Durchschnitt, Höchstdauer) von Schutzsuchenden in den Gemeinschaftsunterkünften im Land vor (bitte getrennt nach den Einrichtungen konkret darlegen sowie über die Entwicklung seit 2015 berichten)?
 - a) Woher bezieht die Landesregierung ihre Erkenntnisse?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die in der Antwort zu Frage 1 genannten Erkenntnisse (bitte konkret begründen mit möglichen Schlussfolgerungen für die Zukunft)?

Träger der Gemeinschaftsunterkünfte sind gemäß § 4 Absatz 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte. Für die Beantwortung wurden die Landkreise und kreisfreien Städte seitens der Landesregierung beteiligt. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat mitgeteilt, dass keine einheitlich vergleichbaren Daten aus den Landkreisen vorliegen und von daher die Frage nicht beantwortet werden kann.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen personellen Kapazitäten solche komplexen Themen innerhalb der gesetzten Frist nicht beantwortet werden können. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat innerhalb der gesetzten Frist nicht geantwortet.

Grundsätzlich kann mitgeteilt werden, dass gemäß § 53 des Asylgesetzes Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Dies gilt auch für Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die ausreisepflichtig sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte unterliegen keiner Verpflichtung, die Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften statistisch zu erfassen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Erfassung der (Berufs-)Ausbildung von Schutzsuchenden in den Gemeinschaftsunterkünften im Land vor (bitte getrennt nach den Einrichtungen konkret darlegen)?

Nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit liegen zu Frage 2 keine Informationen vor. Die Aufnahme von Daten zu Schul- und Ausbildungsabschlüssen erfolgt immer im Rahmen der Erstkontakte zu den Agenturen für Arbeit oder den Jobcentern. Eine Aktualisierung dieser Daten erfolgt dann im weiteren Beratungsprozess.

Der Landesregierung liegen ebenfalls keine Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Unterbringung von Schutzsuchenden in den Gemeinschaftsunterkünften im Land in Bezug auf Trennung nach religiösen oder kulturellen Aspekten, Alter, sexueller Orientierung vor (bitte getrennt nach den Einrichtungen konkret darlegen und begründen sowie über die Entwicklung seit 2015 berichten)?
 - a) Woher bezieht die Landesregierung ihre Erkenntnisse?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die in der Antwort zu Frage 3 genannten Erkenntnisse (bitte konkret begründen mit möglichen Schlussfolgerungen für die Zukunft)?

Gemäß § 3 Absatz 2 der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte, sofern es sich nicht um eine Familie handelt, nach Geschlechtern getrennt unterzubringen. Soweit die Platzkapazität der Gemeinschaftsunterkunft dies zulässt, sind Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen zu berücksichtigen. Der Landesregierung liegt keine Erkenntnis bezüglich einer Nichteinhaltung der zuvor genannten Regelung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der in den Gemeinschaftsunterkünften im Land angebotenen Sprach- und Integrationskurse vor (bitte konkret die Angebote, getrennt nach den Einrichtungen, unter Angabe des Angebots, der Teilnehmerzahl, der Erfolgsquoten, der Gründe für ein Nichtbestehen und die entsprechend ergriffenen Maßnahmen darlegen)?
- a) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Verbindlichkeit von Sprach- und Integrationskursen in den Gemeinschaftsunterkünften im Land vor?
- b) Wie bewertet die Landesregierung diese Erkenntnisse (bitte ausführlich begründen)?

Zu 4

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landes werden bundesgeförderte Erstorientierungskurse sowie Wegweiskurse angeboten. Bei beiden Angeboten handelt es sich um niedrigschwellige Kurse zur Unterstützung des ersten Spracherwerbs und zur Orientierung in Deutschland. Integrationskurse des Bundes im Sinne des § 45 des Aufenthaltsgesetzes finden in den Gemeinschaftsunterkünften im Land nicht statt.

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Personen bisher im Jahr 2023 an den jeweiligen Angeboten in den Gemeinschaftsunterkünften teilgenommen haben. Abschlussprüfungen sehen diese Kursformate nicht vor.

Angebot	Gemeinschaftsunterkunft	Teilnehmendenzahl
Erstorientierungskurse	Rostock-Warnemünde	60
Erstorientierungskurse	Rostock Elbotel	19
Erstorientierungskurse	Barth	44
Erstorientierungskurse	Bergen	25
Erstorientierungskurse	Güstrow	107
Erstorientierungskurse	Körkwitz	39
Erstorientierungskurse	Lohmen	30
Erstorientierungskurse	Parow	78
Erstorientierungskurse	Teterow	85
Wegweiskurse	Bad Doberan	6
Wegweiskurse	Lohmen	14
Wegweiskurse	Graal-Müritz	15
Wegweiskurse	Parchim	7
Wegweiskurse	Wismar	89
Wegweiskurse	Rostock Elbotel	20
Wegweiskurse	Rostock Warnemünde	15
Wegweiskurse	Stralsund	17

Die landesgeförderten nachrangigen und niedrigschwelligen Starterkurse, die beim ersten Spracherwerb und bei der Orientierung in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen sollen, finden bisher nicht in Gemeinschaftsunterkünften statt.

Zu a)

Es obliegt grundsätzlich den Kursträgern, die Standorte und Räumlichkeiten für die Durchführung der bundes- und landesgeförderten Kurse selbst zu wählen. Ziel ist es, eine entsprechende Teilnehmendenzahl zu akquirieren und bedarfsgerechte Angebote vor Ort vorzuhalten und durchzuführen.

Zu b)

Der Integrationskurs erstreckt sich über eine längere Kurslaufzeit von mehreren Monaten. Daher ist es nach Ansicht der Landesregierung nicht sinnvoll, Integrationskurse in einer Gemeinschaftsunterkunft anzubieten. Zudem stehen häufig nicht ausreichend räumliche Kapazitäten für derartige Kursangebote in den Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung. Für Personen, die sich länger in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten und die keinen Integrationskurs in Anspruch nehmen können, stellen die vor Ort angebotenen niedrigschwelligen Kurse wie die Erstorientierungskurse nach Ansicht der Landesregierung ein sinnvolles Angebot dar.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den seitens der Betreiber der in den Gemeinschaftsunterkünften im Land eingesetzten Sicherheits- und Betreuungspersonal, insbesondere zu Einstellungskriterien, Fluktuation, Beschwerdemanagement, Supervision, Aus- und Fortbildung im Bereich Krisenintervention und Selbstschutz sowie Fremdsprachlichkeit und Psychologie, Gesundheitsmanagement, Arbeitszeiten, vor (bitte getrennt nach Einrichtungen angeben und konkret darlegen)?
 - a) Woher bezieht die Landesregierung ihre Erkenntnisse?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die Erkenntnisse (bitte konkret begründen mit möglichen Schlussfolgerungen für die Zukunft)?

Seitens der Landesregierung wurde mit Erlass vom 20. Juli 2017 und deren Ergänzung vom 18. April 2018 durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hinsichtlich der Qualifikation des Bewachungspersonals Folgendes geregelt:

Sicherheitsmitarbeiter

Die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter müssen mindestens das Unterrichtsverfahren (URV) im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung nachweisen. Die §§ 1 bis 5 sowie § 17 Absatz 1 der Bewachungsverordnung sind zu beachten. Wünschenswert ist jedoch ein Nachweis der Sachkundeprüfung im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 5a bis 5d der Bewachungsverordnung.

Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften müssen darüber hinaus die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nachweisen, die von einer vom Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) zertifizierten Sicherheitsfachschule, einem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung durchgeführt wird und die folgende Themen behandelt:

- Aufgaben und Befugnisse bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
- Überblick über das Asylverfahren in Deutschland
- Rechte und Pflichten von Flüchtlingen
- kulturelle Unterschiede und Besonderheiten kennen, verstehen und respektieren/interkulturelle Kompetenz entwickeln, Umgang mit multikulturellen Konflikten
- Deeskalation in Flüchtlingsunterkünften, typische Konfliktsituationen in Flüchtlingsunterkünften, Umgang mit traumatisierten Menschen
- Eigensicherung und Gesundheitsprävention bei der Arbeit in Flüchtlingsunterkünften
- Ersthelfer
- Brandschutzhelfer

Die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme soll innerhalb von sechs Monaten nach Einsatzbeginn erfolgen. Sie ist binnen eines Jahres gegenüber dem/der auftraggebenden Landkreis/kreisfreien Stadt nachzuweisen.

Führungskräfte (Schichtleiter)

Den Empfehlungen des Bundesverbandes der Sicherheitswirtschaft folgend, soll der Schichtleiter entweder als Service- beziehungsweise Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder als Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft (IHK) ausgebildet sein.

Ist entsprechend ausgebildetes Personal nicht verfügbar, muss der Schichtleiter zumindest die Sachkundeprüfung im Sinne des § 34a Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 5a bis 5d der Bewachungsverordnung nachweisen. Die Übergangsvorschrift des § 17 Absatz 3 der Bewachungsverordnung ist zu beachten. Danach sind die benannten Sachkundeprüfungen bis spätestens zum 30. November 2017 zu erbringen.

Darüber hinaus sollte der Schichtleiter mindestens eine zusätzliche relevante Fremdsprache beherrschen, die eine Kommunikation mit Flüchtlingen ermöglicht, und über spezielle Qualifizierungen, zum Beispiel zu den Themen Deeskalationstechniken und interkulturelle Kompetenzen, verfügen. Interkulturelle Kompetenzen umfassen zum Beispiel Kenntnisse zu folgenden Themen:

- Verhaltensweisen/-regeln gegenüber verschiedenen Ethnien
- Stammeskulturen
- Gründe der Flucht aus Heimatländern, psychische Auswirkungen, Hoffnungen-Erwartungen-Befürchtungen
- Gründe für interkulturelle Spannungen
- Sozialverhalten vor Ort
- Religionshintergründe

Derartige zusätzliche Qualifikationen können nachträglich erworben werden. Die Teilnahme an der Qualifikationsmaßnahme soll innerhalb von sechs Monaten nach Einsatzbeginn erfolgen. Sie ist binnen eines Jahres gegenüber dem/der auftraggebenden Landkreis/kreisfreien Stadt nachzuweisen.

Zuverlässigkeitsüberprüfung

Bewachungspersonal muss gemäß § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 der Gewerbeordnung die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Diese ist gemäß § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4 der Gewerbeordnung nachzuweisen.

Der Landesregierung liegen hinsichtlich einer Nichteinhaltung der zuvor genannten Vorgaben keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich Problemen sowie zum Problemmanagement in den Gemeinschaftsunterkünften im Land seit 2015 vor (bitte getrennt nach Jahren und Einrichtungen aufschlüsseln und konkret darlegen)?
 - a) Woher bezieht die Landesregierung ihre Erkenntnisse?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die Erkenntnisse (bitte konkret begründen mit möglichen Schlussfolgerungen für die Zukunft)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Polizeieinsätzen in den Gemeinschaftsunterkünften im Land seit 2015 vor (bitte getrennt aufschlüsseln nach Jahren und Einrichtung unter stichpunktartiger Kurzangabe des Einsatzgrundes)?
 - a) Woher bezieht die Landesregierung ihre Erkenntnisse?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die Erkenntnisse (bitte konkret begründen mit möglichen Schlussfolgerungen für die Zukunft)?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung erfordert eine händische Auswertung des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems. Im Land werden gegenwärtig 41 Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie zwei Übergangwohnheime für Flüchtlinge an 43 Standorten betrieben. Aufgrund dessen und wegen der Detailliertheit der Fragen sowie angesichts des erfragten Zeitraumes von acht Jahren wäre die Beantwortung der Fragen mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Beschwerden und Anregungen der Anwohner von Gemeinschaftsunterkünften im Land seit 2015 vor (bitte getrennt aufschlüsseln nach Jahren und Einrichtungen)?
- a) Woher bezieht die Landesregierung ihre Erkenntnisse?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die Erkenntnisse (bitte konkret begründen mit möglichen Schlussfolgerungen für die Zukunft)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.